



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0229 Beschlussdatum: 11.12.2025
Beschluss-Nr.: STV 10/13/2025

Gegenstand: Gründung der Projektgesellschaft neu-watt Batteriespeicher GmbH

Behandlung: öffentlich
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	13.11.2025	13	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	19.11.2025	5	3	1	-	beraten
Hauptausschuss	27.11.2025	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	11.12.2025	22	12	2	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 29.10.2025

gez. Nico Klose
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Ziff. 10 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung nimmt die rechtliche Abwägung zur Gründung einer Projektgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und zur Erfüllung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 68, 69 KV M-V (Anlage 1) zur Kenntnis. Der Gründung der neu-watt Batteriespeicher GmbH, unter Beteiligung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH mit einem Anteil von 50 % bei einem Stammkapital von insgesamt 25.000 Euro, wird Zustimmung erteilt.
2. Der Gesellschaftsvertrag der neu-watt Batteriespeicher GmbH (Anlage 2) wird bestätigt.
3. Der Wirtschaftsplan 2026 der neu-watt Batteriespeicher GmbH (Anlage 3) wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in der Gesellschafterversammlung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH wird beauftragt und ermächtigt, erforderliche Beschlüsse zu fassen, Zustimmungen zu beschließen und alle weiteren erforderlichen Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen.
5. Erforderliche Änderungen aufgrund von Auflagen und Hinweisen der Kommunalaufsicht oder wegen notarieller, steuer-, handels- und gesellschaftsrechtlicher Notwendigkeiten sind ausdrücklich zugelassen und vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den städtischen Haushalt ergeben sich durch diese Beschlussfassung keine finanziellen Auswirkungen. Die Handelsregisteranmeldung und Eintragung sowie die für die Gründung der Gesellschaft entstehenden weiteren Aufwendungen gehen bis zur Höhe von 5.000 EUR zu Lasten der Gesellschaft.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:Ausgangssituation und Zielsetzung:

Die Errichtung und der Betrieb von Batteriegroßspeichern ist Bestandteil der Energiewende in Deutschland, da sie die Integration volatil erzeugender bzw. flexibel betriebener Energieerzeugungsanlagen ermöglichen. Sie spielen für die Energiespeicherung und somit für die Stabilität des Stromsystems und des Stromnetzes eine wichtige Rolle. Die Versorgungssicherheit, eines der Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), wird mit dem Betrieb von Stromspeichern gestärkt. Mit dem Gesetz zur Änderung des

Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 wurde das überragende öffentliche Interesse für die Errichtung von Stromspeicheranlagen in § 11c EnWG festgeschrieben. In Anbetracht der aktuellen Entwicklungen auf dem Energiemarkt wird die kurzfristige Errichtung von Stromspeichern bis 2029 forciert (§ 118 Absatz 6 EnWG). Demnach sind alle Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, die nach dem 31.12.2008 neu errichtet wurden und bis zum 04.08.2029 in Betrieb genommen werden, „für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt“.

Im Rahmen der Erarbeitung der Strategie „neu.sw 2035“ wurden die Investitionen in große Wind- und Solaranlagen zur Stromerzeugung sowie die Errichtung von Batteriegroßspeichern nicht als eigenständige Geschäftsfelder definiert. Allerdings sollen mögliche Projekte geprüft werden, sofern damit eine entsprechende Wertschöpfung und Wirtschaftlichkeit erzielt werden kann und der Finanzierungsbedarf die Bilanz von neu.sw nicht zusätzlich belastet. Ausgehend von freien internen Anschluss- und Umspannkapazitäten des Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes (GuD-HKW) beabsichtigt die neu.sw, einen Batteriegroßspeicher in ihrem Versorgungsgebiet zu errichten. Da dies kein traditionelles Geschäftsfeld der neu.sw ist, wird die Realisierung des Projektes über die Gründung einer Projektgesellschaft mit einem darauf spezialisierten Unternehmen, der Wattfarmer GmbH, bei paritätischer Beteiligung erfolgen. Die neu.sw, als zu 100 % städtisches Unternehmen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, beabsichtigt, eine diesbezügliche Gesellschaft unter der Firma neu-watt Batteriespeicher GmbH zu gründen und an dieser 50 % der Anteile zu übernehmen.

Gegenstand der neu-watt Batteriespeicher GmbH (neu-watt) ist die Versorgung der Bevölkerung, des Handels, des Gewerbes, der Industrie, der Landwirtschaft und der öffentlichen Einrichtungen mit Energieträgern, insbesondere mit Elektroenergie und der Handel mit Energie. Die Gesellschaft errichtet, betreibt und bewirtschaftet zu diesem Zweck Energieinfrastrukturen wie Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie.

Da es sich bei der neu-watt um eine Public Private Partnership (öffentlich-private Partnerschaft, eine Kooperation zwischen mittelbar öffentlicher Hand und Privatwirtschaft) zur Finanzierung, Planung, Erstellung und Betrieb öffentlicher Infrastruktur handelt, besteht das Ziel, das Bauvorhaben in Teilen durch Dritte finanziert umzusetzen.

Beschluss Ziff. 1:

In Vorbereitung der Gründung sind die rechtlichen und weiteren Aspekte zur Gründung einer gemeinsamen Projektgesellschaft geprüft und dargelegt worden (siehe Bericht in der Anlage 1). Die Prüfung kommt zu dem Schluss, dass nur in dieser Form eine gemeinsame Projektgesellschaft von einer juristischen Person des privaten Rechts (Wattfarmer GmbH/private Gesellschafter) und einer juristischen Person des privaten Rechts (mit öffentlichem Anteilseigner), in Abgleich mit den kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes M-V für die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune, in Frage kommt. Diese Abwägung wird der Stadtvertretung Neubrandenburg zur Kenntnis gebracht.

Es ist ferner festzustellen, dass entsprechend § 2 Abs. 2 KV M-V die Versorgung mit Energie, insbesondere erneuerbarer Art, zu den wesentlichen Aufgaben einer Gemeinde gehört und von dieser in eigener Verantwortung zu regeln ist. Das Erfordernis der Privatrechtsform (GmbH) ist durch die Partnerschaft mit einem in der Branche tätigen spezialisierten Unternehmen gegeben.

Eine weitere Voraussetzung für die Errichtung der GmbH ist, dass die Auswirkungen der beabsichtigten wirtschaftlichen Betätigung auf die mittelständige Wirtschaft und das Handwerk berücksichtigt werden (§ 68 Abs. 7 KV M-V). Hierzu sind die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer um Stellungnahme gebeten worden. Im Ergebnis haben die genannten Institutionen keine Bedenken gegen die Gründung der neu-watt geäußert.

Die GmbH wird mit einem haftenden Stammkapital von 25.000 Euro eingerichtet. Der Betrag resultiert aus einer Abwägung zwischen minimaler Investition der Partner, dagegen erforderlicher Betriebsmittelausstattung der Gesellschaft (Vermeidung von Darlehensaufnahmen für die laufende Finanzierung) und angemessenem Haftungsumfang gegenüber Geschäftspartnern (Vermeidung von Garantieleistungen).

Von dem Stammkapital übernehmen die Partner Anteile wie folgt:

Wattfarmer GmbH	12.500 Euro
<u>neu.sw</u>	<u>12.500 Euro</u>
<u>Gesamt:</u>	<u>25.000 Euro.</u>

Laut Sachstandsbericht sind auch die übrigen kommunalverfassungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß §§ 68 und 69 KV M-V für die Gründung der Gesellschaft erfüllt. Weitere Anforderungen des § 73 KV M-V sind in dem Gesellschaftsvertrag berücksichtigt.

Beschluss Ziff. 2:

Der Gesellschaftsvertrag (Anlage 2) setzt die Bestimmungen und die Ergebnisse der rechtlichen Abwägung zur Gründung einer Projektgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und zur Erfüllung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 68, 69 KV M-V (Anlage 1) sowie ergänzende Bestimmungen des § 73 KV M-V um. Der Gesellschaftsvertrag ist der Rechtsaufsichtsbehörde zur Voranzeige gebracht. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Beschluss Ziff. 3:

Für das Vorhaben liegt eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Businessplan) vor; diese bescheinigt unter den angesetzten Rahmenbedingungen eine angemessene Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Die Partner haben einen Wirtschaftsplan der neu-watt für 2026 mit einer mittelfristigen Finanzplanung, in Anlehnung an den Businessplan für das Unternehmen, erstellt. Dieser wird gemäß § 73 Absatz, 1 Satz 1 Ziff. 1 KV M-V zur Kenntnis gebracht (Anlage 3).

Beschlüsse Ziff. 4 u. 5:

Die Beschlüsse enthalten die erforderlichen Beauftragungen und Ermächtigungen zur Umsetzung der Beschlüsse, auch für den Fall, dass Änderungen in den Gründungsdokumenten vorzunehmen sind, um die Genehmigung und Eintragung der Gesellschaft zu erlangen. Sollte es sich um wesentliche Änderungen mit wirtschaftlichem, rechtlichem oder politischem Gewicht handeln, die somit nicht nur redaktioneller Natur sind, so ist ein entsprechender Änderungsbeschluss einzuholen.

Anlagen:

- 1 Rechtliche Abwägung zur Gründung der Projektgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und zur Erfüllung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 68, 69 KV M-V
- 2 Gesellschaftsvertrag der neu-watt Batteriespeicher GmbH
- 3 Wirtschaftsplan 2026 und mittelfristige Finanzplanung der neu-watt Batteriespeicher GmbH